



Informationsblatt

zur Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen
Rentenversicherung



Mit diesem Informationsblatt gibt Ihnen das Sächsische Staatsministerium der Finanzen einen allgemeinen Überblick über Grundzüge der Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

1. Allgemeines

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz ab 2005 neu geregelt. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise bis 2040 in zunehmendem Maße bei der Besteuerung berücksichtigt. Gleichzeitig sind Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbsphase in einem stetig steigenden Maß als Sonderausgaben abziehbar und mindern somit die Einkommensteuer.

2. Wie werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben, bis für die ab 2040 erstmals gezahlten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei Pensionen – ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist. Den maßgebenden Prozentsatz können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50
2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
...	...

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Der steuerfreie Teil der Rente wird als Euro-Betrag nach der Höhe der Jahresbruttorente des Jahres berechnet, das auf den Rentenbeginn folgt. Der steuerfreie Teilbetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente. Dies führt im Ergebnis dazu, dass regelmäßige Rentenanpassungen vollständig steuerpflichtig sind.

3. In welcher Höhe sind Vorsorgeaufwendungen abziehbar?

Zum Sonderausgabenabzug berechtigen in bestimmtem Umfang insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen.

Diese Beiträge sind begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Der Höchstbetrag beläuft sich bei einem Rentner auf 1.900 Euro jährlich. Beiträge für einen Basiskrankenschutz und zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind jedoch stets unbeschränkt abziehbar, auch wenn sie den Höchstbetrag übersteigen. Dann wirken sich aber andere – dem Grunde nach abzugsfähige – Versicherungsbeiträge nicht mehr aus.

Beispiel:

Von der Rente werden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von zusammen 2.030 Euro einbehalten. Außerdem fallen im Jahr 2018 noch 250 Euro für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung an.

Bei der Veranlagung 2018 werden 2.030 Euro für Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt. Da die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 1.900 Euro überschreiten, wirken sich die übrigen Versicherungsbeiträge nicht aus.

Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für 2018 beträgt der Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.000 Euro und bei Zusammenveranlagung 18.000 Euro. In den Jahren 2019 und 2020 sind die Grenzen bei 9.168/18.336 Euro bzw. 9.408/18.816 Euro.

Für einen alleinstehenden Rentner, der nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und keine anderen Einkünfte hat, fällt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns beispielsweise bis zu der nachfolgend aufgeführten Jahresbruttorente im Jahr 2018 keine Einkommensteuer an:

Jahr des Rentenbeginns	max. Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente 2018 ¹
2005 (oder früher)	17.538 Euro
2006	17.072 Euro
2007	16.686 Euro
2008	16.451 Euro
2009	16.154 Euro
2010	15.752 Euro
2011	15.458 Euro
2012	15.247 Euro
2013	15.034 Euro
2014	14.783 Euro
2015	14.632 Euro
2016	14.487 Euro
2017	14.248 Euro
2018	13.817 Euro

4. Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentner Einkommensteuer bezahlen?

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

¹ Die Angaben sind Näherungswerte. Bei der Berechnung wurden die Rentensteigerungen Ost, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von 7,3 % (ohne einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag) sowie der volle Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 2,55 % (ohne Zuschlag für Kinderlose) berücksichtigt.

Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich die jeweils genannte Jahresbruttorente, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen.

Ansonsten ist die Frage, ob und in welcher Höhe Steuer zu zahlen ist, nur im Einzelfall zu beantworten. Zum Beispiel kommt es an auf

- die Höhe und Art der Einnahmen,
- den Familienstand,
- die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- die Höhe weiterer steuerlicher Abzugsbeträge und Ermäßigungsgründe (z. B. Vorsorgeaufwendungen, Krankheitskosten, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Aufwendungen für Handwerkerleistungen).

5. Müssen alle Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Ein alleinstehender Rentner, der keine weiteren Einnahmen erzielt, ist nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente abzüglich Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) über dem steuerfreien Grundfreibetrag liegt. Dieser beträgt für:

	Grundfreibetrag
2005 - 2008	7.664 Euro
2009	7.834 Euro
2010 - 2012	8.004 Euro
2013	8.130 Euro
2014	8.354 Euro
2015	8.472 Euro
2016	8.652 Euro
2017	8.820 Euro
2018	9.000 Euro
2019	9.168 Euro
2020	9.408 Euro

Bei einer Zusammenveranlagung verdoppeln sich die vorgenannten Beträge.

Liegt Ihre Rente unter dieser Grenze, aber erzielen Sie oder bei Zusammenveranlagung Sie oder Ihr Ehegatte noch andere Einkünfte, besteht bei Überschreiten der o. g. Beträge ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Andere Einkünfte sind zum Beispiel Vermietungseinkünfte.

Beziehen Sie oder Ihr Ehegatte neben der Rente Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitslohn), sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung schon dann verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente nach Abzug der Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) im Jahr 410 Euro übersteigt.

Die alleinstehende Rentnerin Mathilde Mayer bezieht seit 2004 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt 50 %. Die Jahresbruttorente im Jahr 2005 betrug 13.342 Euro. Im Jahr 2018 liegt folgender Sachverhalt vor:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- Jahresbruttorente (einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung): 17.538 Euro
(1.437 Euro/Monat im 1. Halbjahr und 1.486 Euro/Monat im 2. Halbjahr)
- Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung: 1.282 Euro/Jahr
- Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung: 447 Euro/Jahr

Weitere Einkünfte erzielt Frau Mayer nicht.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Sonstige Einkünfte

Bruttobetrag Rente	17.538 Euro
Berechnung des steuerfreien Teils der Rente:	
50 % der Jahresbruttorente 2005	
50 % von 13.342 Euro = 6.671 Euro	
abzüglich steuerfreier Teil der Rente	6.671 Euro
steuerpflichtiger Teil der Rente	10.867 Euro
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro
Einkünfte	10.765 Euro

Summe der Einkünfte 10.765 Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte 10.765 Euro

ab	Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 Euro
	Versicherungsbeiträge	
	Krankenversicherung	1.282 Euro
	Pflegeversicherung	447 Euro
		1.729 Euro

Zu versteuerndes Einkommen 9.000 Euro

Steuer 0 Euro

Ergebnis:

Frau Mayer muss zwar für das Jahr 2018 eine Einkommensteuererklärung abgeben, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte (10.765 Euro) den für 2018 geltenden Grundfreibetrag in Höhe von 9.000 Euro überschreitet. Eine Einkommensteuer fällt jedoch bei ihr nicht an.

Beispiel B

Der alleinstehende Rentner Rudi Müller bezieht seit 2017 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Besteuerungsanteil nach der Neuregelung beträgt 74 %. Im Jahr 2018 liegt folgender Sachverhalt vor:

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

- Jahresbruttorente (einschließlich der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung): 17.538 Euro
(1.437 Euro/Monat im 1. Halbjahr und 1.486 Euro/Monat im 2. Halbjahr)
- Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung: 1.282 Euro/Jahr
- Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung: 447 Euro/Jahr

Weitere Einkünfte erzielt Herr Müller nicht.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Sonstige Einkünfte

Bruttobetrag Rente	17.538 Euro
Berechnung des steuerfreien Teils der Rente:	
26 % der Jahresbruttorente 2018	
26 % von 17.538 Euro = 4.560 Euro	
abzüglich steuerfreier Teil der Rente	4.560 Euro
steuerpflichtiger Teil der Rente	12.978 Euro
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102 Euro
Einkünfte	12.876 Euro

Summe der Einkünfte 12.876 Euro

Gesamtbetrag der Einkünfte 12.876 Euro

ab	Sonderausgaben-Pauschbetrag	36 Euro
	Versicherungsbeiträge	
	Krankenversicherung	1.282 Euro
	Pflegeversicherung	447 Euro
		1.729 Euro

Zu versteuerndes Einkommen 11.111 Euro

Steuer 340 Euro

Ergebnis:

Herr Müller muss für das Jahr 2018 eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu zahlende Einkommensteuer beträgt 340 Euro.

Fazit:

In den Beispielen A und B beziehen die Rentner 2018 eine gleich hohe Jahresbruttorente. Ihre Aufwendungen sind ebenfalls identisch. Dennoch hat nur Herr Müller Einkommensteuer zu zahlen. Das liegt daran, dass sein Rentenbeginn in einem späteren Jahr liegt und deshalb ein höherer Teil der Rente steuerpflichtig ist.

Die Finanzverwaltung stellt unter www.elster.de ein umfangreiches digitales Angebot zur Übermittlung der Einkommensteuererklärung in elektronischer Form zur Verfügung. Haben Sie ausschließlich Renteneinkünfte, können Sie die Steuererklärung auch in Papierform einreichen.

Ab Mai 2019 können Rentnerinnen und Rentner im Freistaat Sachsen ein vereinfachtes, auf ihre Bedürfnisse besonders abgestimmtes Formular verwenden. Die zweiseitige „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ist deutlich übersichtlicher und kürzer. Sie können die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ zusammen mit Ihrem Ehegatten/Lebenspartner nutzen, wenn

- Sie ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen bezogen haben, das heißt, keine anderen in- oder ausländischen Einkünfte hatten und
- Sie zusätzlich zu den elektronisch übermittelten Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nur die im Vordruck genannten Vorsorgeaufwendungen, Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen sowie Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen.

Der Vordruck ist in Papierform bei den Finanzämtern vorrätig.

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres, für 2018 also bis zum 31. Juli 2019, abzugeben.

7. Wie und bis wann muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

8. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Allgemeine Fragen zur Rentenbesteuerung beantwortet auch das Info-Telefon der sächsischen Finanzämter. Es ist unter der Rufnummer 0351/7999 7888 Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar (es gilt der Tarif für Anrufe in das deutsche Festnetz).

Die siebente – überarbeitete – Auflage der von der sächsischen Staatsregierung herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Senioren“ wird Mitte 2019 erscheinen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen eine Broschüre „Besteuerung von Alterseinkünften“ herausgegeben.

Diese Publikationen stehen Ihnen dann im Internet zur Verfügung:

- <http://www.publikationen.sachsen.de>
- <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Notizen

Notizen

**Herausgeber und Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Carolaplatz 1
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 5 64 40061
Telefax: (03 51) 5 64 40069
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: www.smf.sachsen.de

Bürgerbeauftragte:

Sabine Knappe-Ahrenberg
Telefon: (0351) 5 64 40999
E-Mail: info@smf.sachsen.de

Rechtsstand:

April 2019

Fotonachweis:

Rainer Boehme

Kostenfreier Bezug:

Zentraler Broschürenversand der
Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: 0351 21036 71/72
E-Mail: publikationen@sachsen.de
Internet: www.publikationen.sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.